

Bescheid

I. Spruch

1. Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) stellt im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht über private Rundfunkveranstalter gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015, in Verbindung mit den §§ 60, 61 Abs. 1 und 62 Abs. 1 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015, fest, dass die news networkworld internetservice GmbH die Bestimmung des § 9 Abs. 1 AMD-G dadurch verletzt hat, dass sie als Anbieterin von zwei audiovisuellen Mediendiensten auf Abruf, die jedenfalls seit dem 10.12.2015 unter den Adressen www.profil.at/videos und www.tv-media.at/videos abrufbar sind, die Aufnahme ihrer Tätigkeit nicht spätestens zwei Wochen vor Aufnahme der KommAustria angezeigt hat.
2. Gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G wird festgestellt, dass es sich bei der Rechtsverletzung gemäß Spruchpunkt 1. um keine schwerwiegende Verletzung des AMD-G handelt.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Anlässlich einer amtswegigen Überprüfung stellte die KommAustria fest, dass die news networkworld internetservice GmbH zwei audiovisuelle Mediendienste auf Abruf veranstaltet, ohne diese bei der KommAustria angezeigt zu haben. Die KommAustria leitete daher gemäß §§ 60, 61 Abs. 1 und 62 Abs. 1 AMD-G mit Schreiben vom 11.01.2016 das gegenständliche Verfahren zur Feststellung einer Rechtsverletzung ein und gab der news networkworld internetservice GmbH die Gelegenheit, hierzu Stellung zu nehmen.

Am 19.01.2016 holte die news networkworld internetservice GmbH die Anzeige der audiovisuellen Mediendienste „www.profil.at/videos“ und „www.tv-media.at/videos“ auf Abruf nach.

Zur behaupteten Verletzung des § 9 Abs. 1 AMD-G nahm die news network internetservice GmbH mit Schreiben vom 25.01.2016 Stellung, in der sie ausführte, dass der KommAustria aufgrund der Tatsache, dass die news network internetservice GmbH bereits Anbieterin von mehreren Abrufdiensten sei, sie selbst und ihre Gesellschaftsstruktur der Behörde bereits bekannt sein sollte. Außerdem habe die news network internetservice GmbH die beiden neu hinzugekommenen Abrufdienste „www.profil.at/videos“ und „www.tv-media.at/videos“ der KommAustria bereits im Zuge der Aktualisierung 2015 bekannt gegeben und in weiterer Folge diese Eingabe mit der Anzeige vom 19.01.2016 wiederholt.

Eine Verstoß gegen § 9 Abs. 1 AMD-G liege aus Sicht der news network internetservice GmbH demnach nicht vor, da sie der KommAustria als Mediendiensteanbieterin bereits vor dem 10.12.2015 bekannt gewesen und es bloß zu einer „Ausweitung“ ihres Angebots gekommen sei. Hinzu komme, dass der gegenständliche Sachverhalt keine Auswirkungen auf die Bereitstellung der audiovisuellen Mediendienste bzw. auf etwaige Konsumenten gehabt habe. Ein worin auch immer bestehender Schaden könne – der news network internetservice GmbH zufolge – somit gänzlich ausgeschlossen werden.

Die news network internetservice GmbH stellte im Zuge ihrer Stellungnahme den Antrag, das Rechtsverletzungsverfahren nicht aufzunehmen bzw. einzustellen.

2. Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Die news network internetservice GmbH bietet jedenfalls seit dem 10.12.2015 zwei audiovisuelle Mediendienste auf Abruf unter den Adressen www.profil.at/videos und www.tv-media.at/videos an.

www.profil.at/videos stellt eine eigene Unterseite (Subdomain), auf welcher audiovisuelle Inhalte aus den unterschiedlichsten Themenbereichen wie Politik, Wirtschaft, Geschichte, Kultur etc. gezeigt werden, dar. Die Seite ist direkt über die Hauptseite profil.at aufrufbar.

Auf www.tv-media.at gelangt man direkt zu dem Menüpunkt „Video“, der eine eigene Unterseite (Subdomain) bildet, auf welcher audiovisuelle Inhalte aus den unterschiedlichsten Themenbereichen, insbesondere *Kino* und *Fernsehen*, gezeigt werden.

Die Anzeige der audiovisuellen Mediendienste auf Abruf erfolgte mit Schreiben vom 19.01.2016.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen ergeben sich aus der Nachschau der KommAustria auf www.profil.at/videos und www.tv-media.at/videos sowie der Anzeige der news network internetservice GmbH vom 19.01.2016. Nicht festgestellt werden konnte, ob die Dienste bereits vor dem 10.12.2015 bereitgestellt wurden. Daher konnte lediglich das Datum der Aktualisierung für das Jahr 2015, der 10.12.2015, und die danach erfolgte Einschau im Internet durch die KommAustria und damit Wahrnehmung durch die Behörde als Bezugszeitpunkt für eine Verspätung der Anzeige festgestellt werden.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Zuständigkeit der Behörde

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 KOG obliegt der KommAustria u.a. die Wahrnehmung der Rechtsaufsicht über Mediendienstanbieter nach den Bestimmungen des AMD-G.

Gemäß § 60 AMD-G obliegt der KommAustria die Rechtsaufsicht über die Mediendienstanbieter und Multiplex-Betreiber gemäß diesem Bundesgesetz. Die KommAustria entscheidet über Verletzungen von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gemäß § 61 Abs. 1 AMD-G von Amts wegen oder aufgrund von Beschwerden.

Die Entscheidung besteht gemäß § 62 Abs. 1 AMD-G in der Feststellung, ob und durch welchen Sachverhalt eine Bestimmung dieses Bundesgesetzes verletzt worden ist. Wird von der Regulierungsbehörde eine Verletzung dieses Bundesgesetzes festgestellt, die im Zeitpunkt der Feststellung noch andauert, so hat der Mediendienstanbieter unverzüglich einen der Rechtsansicht der KommAustria entsprechenden Zustand herzustellen.

4.2. Verletzungen des § 9 Abs. 1 AMD-G

Gemäß § 9 Abs. 1 AMD-G haben Anbieter von Mediendiensten auf Abruf ihre Tätigkeit spätestens zwei Wochen vor Aufnahme der Regulierungsbehörde anzuzeigen.

Das Ermittlungsverfahren hat ergeben, dass die news networkworld internetservice GmbH jedenfalls seit dem 10.12.2015 unter den Adressen www.profil.at/videos und www.tv-media.at/videos zwei audiovisuelle Mediendienste auf Abruf bereitstellt. Diese beiden Abrufdienste stellen eigenständige Dienste im Sinne der Judikatur des Europäischen Gerichtshofes (Urteil des EuGH vom 21.10.2015, C-347/14; New Media Online GmbH) und des in weiterer Folge ergangenen Erkenntnisses des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH 16.12.2015, W120 2009784-1/4Z) dar. Ausschlaggebend für dieses Ergebnis ist die vorangehende Prüfung, ob die in den Subdomains www.profil.at/videos und www.tv-media.at/videos angebotenen Dienste in Inhalt und Funktion gegenüber den Artikeln des Verlegers der Zeitungen „Profil“ bzw. „TV-Media“ eigenständig sind. Wobei es bei dieser Prüfung nicht maßgebend ist, ob das fragliche audiovisuelle Angebot im Hauptbereich der betreffenden Webseite oder in einer ihrer Subdomains präsentiert wird (vgl. RNR 35 des EuGH Urteils vom 21.10.2015).

Die beiden verfahrensgegenständlichen Angebote der news networkworld internetservice GmbH unter den von ihr betriebenen Subdomains www.profil.at/videos und www.tv-media.at/videos stellen zwei anzeigepflichtige Mediendienste auf Abruf im Sinne des AMD-G dar. Dies, da die in den Subdomains angebotenen Dienste in Inhalt und Funktion gegenüber den Artikeln des Verlegers der Zeitungen „Profil“ bzw. „TV-Media“ eigenständig sind.

Die genannte Tätigkeit wäre der KommAustria somit gemäß § 9 Abs. 1 AMD-G spätestens zwei Wochen vor deren Aufnahme anzuzeigen gewesen. Die Anzeige ist jedoch erst am 19.01.2016 bei der KommAustria eingelangt. Mit der Nichtanzeige 14 Tage vorher hat die news networkworld internetservice GmbH gegen die Bestimmung des § 9 Abs. 1 AMD-G verstoßen, weshalb die Rechtsverletzung spruchgemäß festzustellen war (Spruchpunkt 1.).

4.3. Ausspruch gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G

Gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G hat die Regulierungsbehörde in ihren Bescheid im Falle der Feststellung einer Rechtsverletzung einen Ausspruch aufzunehmen, ob es sich um eine schwerwiegende Verletzung einer Bestimmung dieses Bundesgesetzes handelt.

Die Bestimmung des § 9 Abs. 1 AMD-G sieht für Fernsehveranstalter und Anbieter von Mediendiensten auf Abruf eine Anzeigeverpflichtung vor Aufnahme ihrer Tätigkeit an.

Zweck der Bestimmung des § 9 Abs. 1 AMD-G ist es, der Behörde die Rechtsaufsicht – durch die Möglichkeit, sich Kenntnis über die am Markt tätigen Rundfunkveranstalter und Mediendiensteanbieter inklusive deren Dienste zu verschaffen – überhaupt zu ermöglichen. Darüber hinaus soll sie der Behörde unter anderem die Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften hinsichtlich der Eigentums- und Beteiligungsverhältnisse (§§ 10 und 11 AMD-G) ermöglichen bzw. bedeutend erleichtern (Kogler/Trainer/Truppe, Österreichische Rundfunkgesetz³, 446 mwN). Bei einer Verletzung des § 9 Abs. 1 AMD-G handelt es sich somit um eine Umgehung der regulatorischen Vorschriften, deren Beachtung eine konstituierende Voraussetzung regulatorischer Tätigkeit darstellt und damit nach Ansicht der KommAustria grundsätzlich das Vorliegen einer schwerwiegenden Verletzung im Sinne des § 62 Abs. 4 AMD-G nahe legt.

Die KommAustria geht aber davon aus, dass nicht jeder Verstoß gegen die Anzeigeverpflichtung des § 9 Abs. 1 AMD-G per se eine schwerwiegende Verletzung im Sinne des § 62 Abs. 4 AMD-G darstellt. Vielmehr erscheint es auch in diesen Fällen geboten, eine Einzelfallbetrachtung unter Berücksichtigung der konkret unterlassenen Anzeige und ihrer möglichen Auswirkungen vorzunehmen (vgl. in diesem Sinne BKS 09.03.2009, GZ 611.192/0001-BKS/2009).

Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang, dass die news network internet service GmbH ihrer Anzeigepflicht zwar verspätet, aber über Aufforderung nachgekommen ist, zwischen festgestellter Aufnahme und Anzeige ein relativ kurzer Zeitraum liegt und somit der KommAustria die für eine Regulierungstätigkeit erforderlichen Informationen über die bereitgestellten audiovisuellen Mediendienste angezeigt wurden.

Insgesamt geht die KommAustria daher davon aus, dass es sich bei der vorliegenden Verletzung des § 9 Abs. 1 AMD G im konkreten Fall um keine schwerwiegende Rechtsverletzung handelt (Spruchpunkt 2.).

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde. Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / GZ KOA 1.960/16-075“,

Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 28. Jänner 2016

Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Susanne Lackner

(Mitglied)

Zustellverfügung:

- news networkd internetservice GmbH, Taborstraße 1-3, 1020 Wien
- Diese vertreten durch LANSKY, GANZGER + partner Rechtsanwälte GmbH, Biberstraße 5, 1010 Wien, **per RSb**

